

Satzung des "Verein der Stiftung Krankenhaus für Naturheilweisen einschließlich Homöopathie e.V."

Präambel

Die GESCHICHTE UNSERES VEREINS reicht weit über 100 Jahre zurück, bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts. Bereits im Jahre 1851 bildete sich der „Münchner homöopathische Spitalverein“ im Bestreben, ein Krankenhaus zu errichten, in dem Kranke nach der homöopathischen Heilweise behandelt werden. Der geistige Mittelpunkt dieser Aktivität und zugleich auch der erste Vorstand des Vereins war der damals hoch angesehene Prof. Dr. med. Josef BUCHNER, homöopathischer Hausarzt am Hofe König Max II. von Bayern, der eine Reihe von Jahren Vorlesungen über die Homöopathie an der Münchner Universität hielt. Im Jahre 1858 konnte man schließlich an der Königinstrasse Nr. 61 ein „Homöopathisches Spital“ mit sehr beachtlichen 65 Betten gründen. Als BUCHNER am 7.11.1879 im Alter von 66 Jahren starb, kam kurze Zeit später aus vermögensrechtlichen Gründen das Spital zur Auflösung. Der Spitalverein konstituierte sich schon im Jahre 1880 neu. Die Generalversammlung berief zum Vorstand Dr. Max QUAGLIO, zum stellvertretenden Vorstand Dr. Karl KÖCK. Die Zahl der Mitglieder bei der Gründungsversammlung war 65. Mit großer Energie und verbesserten Statuten betrieb man den Erwerb eines neuen homöopathischen Spitals. Schon nach 3 Jahren gelang dieses Vorhaben. Den Grundstock legte eine Schenkung der Fürstin Julie von OETTINGEN-WALLERSTEIN in Höhe von 51.000 Mark. Um den Bestand des Krankenhauses zu sichern, wurde nunmehr das Spital aus dem Vereinseigentum herausgelöst und als gemeinnützige Stiftung unter die Obhut des Bayerischen Staates gestellt. Am 1. November 1883 eröffnete man in der damaligen Heustrasse das „Homöopathische Spital München“. Das kleine Häuschen wurde nach 10 Jahren erweitert, später schließlich abgerissen und 1913 durch einen stattlichen Neubau ersetzt. Die Heustrasse war mittlerweile in „Paul-Heyse-Strasse“ umbenannt worden.

Im Jahre 1940 verlegte man das Krankenhaus in das umgebaute kleine Schloss „Belle Maison“ auf der Hochleite der Isar in Höllriegelskreuth. Das „Hahnemann-Haus“ an der Paul-Heyse-Strasse Nr. 20 wurde an die Stadt München verkauft und beherbergt heute städtische Behörden. Nach dem 2. Weltkrieg wurde der Spitalverein durch den homöopathischen Arzt Dr. Hermann DINGFELDER als „Münchner homöopathischer Krankenhausverein e.V.“ neu ins Leben gerufen und das „Homöopathische Krankenhaus München-Höllriegelskreuth“ wieder seinem eigentlichen Stiftungszweck zugeführt. In den Jahren des Dritten Reiches hatte man den Verein dem stillen Verfall preisgegeben, ohne ihn eigentlich aufzulösen.

Schon bald nach dem Ende des letzten Krieges sah sich die Stiftung erneut in ihrem Bestand bedroht. Mit 85 Betten war das Krankenhaus in den alten, viel zu engen Mauern des ehemaligen Schlösschens weit unterhalb der Grenze, ab der heute eine Krankenabteilung wirtschaftlich bestehen kann. Wieder stand der Krankenhausverein vor seiner ursprünglichen Aufgabe, ein neues Krankenhaus für die Stiftung zu erwirken.

Nach dem Tod von Dr. Hermann DINGFELDER am 12. Februar 1958 wurde im April 1958 Dr. Artur BRAUN zu seinem Nachfolger gewählt. Mit dem Verkauf des Stiftungsvermögens in Höllriegelskreuth an die Firma Linde am 17. Juli 1965 begann ein neuer Abschnitt in der Geschichte der Stiftung und des Krankenhausvereins. In einem Erbbaurechtsvertrag hatte sich

die Landeshauptstadt München bereit erklärt, der Stiftung ein Gelände im Klinikum Harlaching zur Errichtung einer „Krankenabteilung für Naturheilweisen“ zur Verfügung zu stellen und die

Treuhänderschaft über den Stiftungszweck im Falle der Auflösung der Stiftung zu übernehmen. Am 1. Juli 1968 schloss das Homöopathische Krankenhaus in Höllriegelskreuth für immer seine Tore und zog unter seinem Chefarzt Dr. Walter ZIMMERMANN mit seinen Kranken in das neu erbaute, 108 Betten zählende „Krankenhaus für Naturheilweisen“ ein. Krankenhaus und Stiftung haben ihren Namen den neuen Gegebenheiten angepasst, am Stiftungszweck des alten „Münchner homöopathischen Spitalvereins“ und der Stiftung selbst hat sich im Wesentlichen nichts verändert.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Stiftung Krankenhaus für Naturheilweisen einschließlich Homöopathie e. V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist München.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des darauf folgenden Kalenderjahres.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens insbesondere die Förderung der Homöopathie und der Integrativen Medizin

(2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:

Förderung der homöopathischen Heilweise, der Naturheilkunde und der Integrativen Medizin durch Vortragsveranstaltungen; Herausgabe von Informationsschriften und Unterstützung von wissenschaftlichen Publikationen, Kongressen, Symposien und Forschungsarbeiten aus diesem Themenkreis.

Der Verein beschafft Mittel und gibt diese an die Stiftung Integrative Medizin und Naturheilverfahren sowie an andere im Bereich der Homöopathie und der Integrativen Medizin tätige bzw. diese Bereiche fördernde gemeinnützige Vereine und Vereinigungen weiter. Er ist insoweit als Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 AO tätig.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung Krankenhaus für Naturheilweisen einschließlich Homöopathie“, München oder andere Vereine die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks, mithin zur Förderung der Homöopathie und der Integrativen Medizin zu verwenden haben. Die anfallsberechtigte Vereinigung oder Stiftung bzw. der anfallsberechtigte Verein wird nach den vorstehenden Maßgaben und auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Für diesen Vorschlag ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied kann jeder homöopathische Arzt sowie jeder außerhalb einer beruflichen Beziehung zur Homöopathie stehende Anhänger der homöopathischen Heilweise werden.

(3) Förderndes Mitglied kann jeder Freund und Anhänger der homöopathischen Heilweise werden.

(4) Ehrenmitglieder werden vom Vereinsvorstand ausgewählt und benannt. Die ordentlichen Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Gesuche um Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied können unter den Voraussetzungen des § 3 nur schriftlich an den Vereinsvorstand gerichtet werden.

(2) Über die Aufnahmeanträge befindet der Vorstand des Vereins. Wird ein Aufnahmegesuch abgelehnt, so kann dies gegenüber dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen geschehen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder sind aktiv und passiv wahlberechtigt und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag, der für die ordentlichen und fördernden Mitglieder einheitlich gilt, wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Er beträgt mindestens 20,- EUR jährlich. Der Beitrag ist während des ersten Kalendervierteljahres zu zahlen. Bei Bedürftigkeit oder in sonst begründeten Fällen kann der Mitgliedsbeitrag vom Vorstand gestundet oder ermäßigt werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied kann spätestens bis 30 Juni zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres sein Ausscheiden schriftlich erklären.

(2) Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied seinen Beitrag trotz Mahnung bis Ende des Geschäftsjahres nicht bezahlt hat. Die Mitgliedschaft gilt nicht als beendet, wenn der rückständige Beitrag mit dem laufenden Jahresbeitrag im nächsten Jahr nachbezahlt wird.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den

Aufgaben und den Absichten des Vereins zuwiderhandelt oder wenn es den Ruf des Vereins in nachteiliger Weise gefährdet. Der Beschluss mit Begründung ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Einspruchsrecht an die Mitgliederversammlung zu.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden, der homöopathischer Arzt sein muss,
2. dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassier.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; die einzelnen Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

(3) Erfolgt die Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes nicht rechtzeitig, so bleibt der bisherige Vorstand nach Ablauf der 4 Jahre bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

(5) Der Vorstand führt seine Geschäfte unentgeltlich.

(6) Angestellte des Krankenhauses für Naturheilweisen können nicht in den Vorstand gewählt werden.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich um die Herbstmitte statt und wird vom Vorsitzenden oder mit seinem Einverständnis vom stellvertretenden Vorsitzenden in Textform einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung bekannt geben und hat eine Frist von mindestens 2 Wochen einzuhalten. Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich einzureichen und müssen dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.

(2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter entsprechender Anwendung der Grundsätze des Absatzes 1 einberufen. Wenn über eine wichtige Angelegenheit, die nicht bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zurückgestellt werden kann, zu entscheiden ist, oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Versammlung unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt, muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Der/die erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung; ist er/sie verhindert, so tritt an seine/ihre Stelle der stellvertretende Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Es wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden abgestimmt, wenn nicht die Satzung oder das Gesetz ein anderes Abstimmungsverhältnis vorschreiben.

(4) Stimmrechtsübertragung

Ordentliche Mitglieder können Stimmvollmacht erteilen. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich. Bevollmächtigte müssen volljährig sind und können jeweils nur maximal zwei Mitglieder vertreten.

(5) Sonderformen der Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen finden in Präsenz statt.

In Sonderfällen kann eine Mitgliederversammlung auch in alternativer Form stattfinden, entweder in virtueller Form oder in schriftlicher Form (Abstimmung im Umlaufverfahren).

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat zu beschließen:

1. über die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer,
2. über die Verwendung des Vereinsvermögens, wobei § 2, Abs. 1 der Satzung zu beachten ist,
3. über die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
4. über sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten,
5. über die Änderung der Satzung,
6. über die Auflösung des Vereins
7. über die Mitgliedsbeiträge

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Stiftungsvorstand der Stiftung Krankenhaus für Naturheilweisen

einschließlich Homöopathie, München gemäß den Bestimmungen der Stiftungssatzung für die Dauer von jeweils vier Jahren.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.

§ 13 Kassenprüfung

Die Nachprüfung der Kassen- und Buchführung obliegt einem oder mehreren Kassenprüfern. Die Kassenprüfer sind unabhängig. Sie haben im Jahre mindestens einmal eine Kassen- und Buchprüfung vorzunehmen und dabei insbesondere festzustellen, ob sich die Ausgaben im Rahmen des Voranschlags und der vorliegenden Beschlüsse halten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand mitzuteilen und hierüber in der Versammlung zu berichten.

Die Neufassung der Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 12.11.2025.

Unterschrift vertretungsberechtigter Vorstand:

Dr. med. Renate Grötsch
1. Vorsitzende